

Informationen auf einen Klick:

Unter www.daka-nrw.de finden Sie alles Wissenswerte und einen Link zur Darlehensbearbeitung Ihres Studentenwerks mit Telefonnummer, Fax und E-Mail-Adresse.

Daka der Studentenwerke NRW - die etwas andere Bank

Die Daka ist eine selbstlos tätige Gemeinschaftseinrichtung der zwölf nordrhein-westfälischen Studentenwerke. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wurde 1953 gegründet und wird seitdem von den Studentenwerken getragen und in eigener Zuständigkeit verwaltet. Die nordrhein-westfälische Darlehenskasse ist bundesweit die größte Einrichtung ihrer Art.

Daka

DARLEHENSKASSE
der Studentenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen e.V.



Studentenwerk ^{Bielefeld}
SERVICE RUND UMS STUDIUM



Studentenwerk
Düsseldorf

Daka

DARLEHENSKASSE
der Studentenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle
Luxemburger Str. 124-136
50939 Köln

www.daka-nrw.de
info@daka-nrw.de

Stand: Oktober 2008



KÖLNER STUDENTENWERK



Zinsfreies Studienabschluss-Darlehen

Vergaberichtlinien der Daka

Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen aus Mitteln der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. in der Fassung vom 15. November 2006

Hinweis: *Diese Richtlinien berücksichtigen in sprachlicher Hinsicht nicht den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter. Die nachstehenden Bestimmungen gelten daher gleichermaßen für männliche wie weibliche Studierende.*

Die Darlehenskasse stellt den Mitglieds-Studentenwerken Finanzmittel zur Gewährung von zinslosen Darlehen an Studierende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung:

1. Studiendarlehen können Studierende erhalten, die an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind und einen Sozialbeitrag an das örtliche Studentenwerk entrichten. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung ist, dass der Studierende in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig ist. Grundsätzlich soll das Darlehen zur Finanzierung des Studienabschlusses eingesetzt werden. Als Studienabschlussphase gilt maximal ein Zeitraum von 18 Monaten vor Beendigung des Studiums. Ein Rechtsanspruch auf ein Studiendarlehen besteht nicht.
2. Die Darlehenshöchstgrenze beträgt in der Regel 7.500,00 EUR, sie kann in begründeten Bedarfslagen 12.500,00 EUR betragen. Die monatliche Auszahlungsrate darf 1.000,00 EUR nicht übersteigen.
3. Der Darlehensnehmer hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen oder einer Bank vorzulegen. Bei Beträgen von mehr als 7.500,00 EUR ist eine weitere Bürgschaft erforderlich.
4. Der Antrag auf Gewährung eines Studiendarlehens ist bei dem für den Antragsteller zuständigen örtlichen Studentenwerk zu stellen. Zum Antrag gehören:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester,
 - b) schriftliche Erklärung des Antragstellers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

5. Die Antragsbearbeitung nehmen das örtliche Studentenwerk und die Geschäftsstelle der Darlehenskasse gemeinsam vor, die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die DAKA-Geschäftsstelle in Köln.
6. Bei Abschluss des Darlehensvertrages wird der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung festgesetzt.
7. Das Darlehen ist bei Tilgungsfälligkeit ohne vorherige Aufforderung an die Darlehenskasse zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt bei Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 7.500,00 EUR mindestens 130,00 EUR, bei darüber liegenden Beträgen 200,00 EUR. Die erste Rate wird zwölf Monate nach Ablauf des Zeitraumes fällig, für den das Darlehen bewilligt worden ist (Tilgungsfälligkeit). Falls ein Darlehensnehmer zu diesem Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht in der Lage ist, mit der Rückzahlung zu beginnen, hat er die Pflicht, seine Hinderungsgründe im Detail darzulegen (Erklärungsprinzip). Bei Gewährung weiterer Darlehen richten sich die Rückzahlungsbedingungen nach den Bestimmungen des zuletzt gewährten Darlehens. Die Rückzahlung erfolgt im unwiderruflichen Lastschriftverfahren. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.
8. Ist dem Darlehensnehmer bei Tilgungsfälligkeit eine Rückzahlung gemäß Punkt 7 dieser Richtlinien nicht möglich, kann die Geschäftsstelle auf Antrag des Darlehensnehmers spätere Tilgungstermine festsetzen bzw. die monatliche Ratenhöhe für einen befristeten Zeitraum senken. Für den Stundungs- bzw. Ratensenkungszeitraum erhebt die Darlehenskasse einen Zins von derzeit 6 vH pro Jahr.
9. Zur anteiligen Deckung der Verwaltungskosten werden 5 vH des Darlehensbetrages bei Auszahlung der letzten Darlehensrate einbehalten. Das Studiendarlehen selbst ist zinslos gestellt. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Darlehensnehmers oder des Bürgen sind mit 25,00 EUR zu erstatten. Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind gesondert zu zahlen.
10. Der Darlehensnehmer hat die Darlehenskasse unaufgefordert durch schriftliche Erklärung auf jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie seiner Bankverbindung hinzuweisen.

11. Die bereits ausgezahlte Darlehenssumme wird sofort zur Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer
 - a) das Darlehen nicht für Studienzwecke verwendet,
 - b) das Studium abbricht oder
 - c) vom Studium an einer Hochschule ausgeschlossen wird.

Die sofortige Tilgungsverpflichtung der Darlehensrest- bzw. gesamtsumme tritt ein, wenn

- a) der Darlehensnehmer mit zwei Tilgungsraten im Rückstand ist,
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder
- c) begründete Hinweise vorliegen, dass er die Bundesrepublik Deutschland dauerhaft verlassen wird,

ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehens(teil)beträge nach den vorstehenden Rückzahlungserfordernissen werden neben den in Ziffer 9 bezeichneten Verwaltungskosten und Erstattungsbeträgen (z.B. Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten) zusätzlich Verzugszinsen erhoben.

12. Alle Zahlungen an die *Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e. V. (DAKA), Luxemburger Str. 124-136, 50939 Köln* sind auf das Konto *Bank für Sozialwirtschaft AG Köln (BLZ 370 205 00) Konto Nr. 71 500 01* zu leisten.

Die dem Darlehensnehmer mitgeteilte Darlehensnummer, unter der das Darlehen bei der Darlehenskasse geführt wird, ist stets anzugeben, damit eingehende Schreiben und Zahlungen ordnungsgemäß bearbeitet bzw. gebucht werden können.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.